

Stadt Naumburg
Markt 1
06618 Naumburg

Dr. Karow

Abteilung: *II 63*

Vorgangsnummer:
Vorhabenummer:
Unser Zeichen:
Ansprechpartner/in:
Durchwahl:
Telefax:
Datum :

Öffentliche Kunden/ Verwendungs-
NachweisZentrum
ZS/2016/09/81575
3108406003
1771/1952
Frau Kleinow
0391/589-1952
0391/589-1691

20. März 2018

Gewährung von Zuwendungen für das Programm STARK V

(Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau
(auch im ÖPNV), Brachflächenrevitalisierung)

(STARK V – Städtebau)

Vorhaben: Grundhafte Erneuerung Verkehrswegebeziehung: Neuengüter; Hinter dem Dom;
Zufahrt Oberlandesgericht

1. ÄNDERUNGSBESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.03.2018 teilten Sie uns mit, lediglich einen Teil der ursprünglich beantragten und bewilligten Straßenbaumaßnahmen: - nunmehr noch Verkehrsanlage „Neuengüter“ - mit Mitteln aus dem STARK V Programm realisieren zu wollen. Die zwei anderen Straßenbauabschnitte sollen mit anderweitigen Fördermitteln umgesetzt werden. Der frei werdende STARK V – Förderbetrag soll für anderweitige STARK V-Maßnahmen eingesetzt werden.

Der Zuwendungsbescheid vom 08.12.2016 wird daraufhin – im Rahmen unseres Ermessens - wie folgt geändert.

1. Zuschuss

aufgrund Ihres Antrages vom 07.03.2018 sowie der dazu eingereichten Unterlagen bewilligen wir Ihnen aus dem o. g. Programm als Vollfinanzierung im Wege der Projektförderung einen nicht rückzahlbaren Zuschuss bis zur Höhe von

561.922,54 EUR

(in Worten: fünfhunderteinundsechzigtausendneuhundertzweiundzwanzig 54/100 Euro)

4. Ausgaben- und Finanzierungsplan

Aufgrund der Angaben im Antrag und in den darüber hinaus vorliegenden Unterlagen ergibt sich der folgende festgelegte verbindliche Ausgaben- und Finanzierungsplan:

4.1 Ausgaben des Vorhabens (EUR)	Summe
4.1.1 förderfähige Ausgaben EUR	561.922,54
Ausgaben für Investitionen (z.B. Baumaßnahmen usw.) und für investive Begleit- und Folgemaßnahmen im Sinne der BHO bzw. LHO	561.922,54
4.1.2 nicht förderfähige Ausgaben	290.000,00
Gesamtausgaben des Vorhabens	851.922,54

4.2 Finanzierung des Vorhabens (EUR)	Summe
4.2.1 Eigenmittel	
4.2.2 bewilligte Zuwendung	561.922,54
davon 90% Bundesmittel	505.730,29
davon 10% Landesmittel	56.192,25
4.2.3 Fremdmittel	290.000,00
weitere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und/oder sonstige Finanzierungshilfen	0,00
sonstige Fremdmittel	290.000,00
davon Anliegerbeiträge	290.000,00
Gesamtbetrag der Finanzierungsmittel (Summe 4.2.1 - 4.2.3)	851.922,54

Folgende von Ihnen angegebene Ausgaben können nicht als förderfähig anerkannt werden:
Über Anliegerbeiträge refinanzierte Aufwendungen i.H.v. EUR 290.000,00.

Der Zuwendungsbescheid vom 08.12.2016 gilt dahingehend als geändert.

Im Übrigen bleibt der Zuwendungsbescheid bestehen, sofern er nicht von den zuvor aufgeführten Änderungen betroffen ist.

Außerdem haben Sie mit Antrag vom 07.03.2018 die Verlängerung des Vorhabens- und Bewilligungszeitraumes für o.g. Vorhaben beantragt.

Der Zuwendungsbescheid vom 08.12.2016 wird daraufhin – im Rahmen unseres Ermessens - wie folgt geändert.

3. Vorhabens- und Bewilligungszeitraum

Für die Umsetzung des unter Ziffer 1 des Zuwendungsbescheides benannten Vorhabens wird folgender Vorhabenzeitraum festgesetzt:

Vorhabenbeginn: 01.01.2017

Vorhabenabschluss: 28.02.2020

Die Zuwendung kann daher nur für die Finanzierung von förderfähigen Ausgaben eingesetzt werden, deren Entstehungsgrund innerhalb dieses Vorhabenzeitraumes liegt. Sollte das Vorhaben nicht bis zum oben festgesetzten Termin abgeschlossen werden können, haben Sie uns dies rechtzeitig vor diesem Termin mitzuteilen. Das Vorhaben ist daher innerhalb des vg. Zeitraumes durchzuführen.

Für das Vorhaben wird folgender **Bewilligungszeitraum** festgesetzt:

Beginn des Bewilligungszeitraums: 01.01.2017

Ende des Bewilligungszeitraums: 31.05.2020

Innerhalb dieses Zeitraumes müssen alle Rechnungen für das Vorhaben gelegt und bezahlt werden. Sollte dieser Zeitraum für den finanziellen Abschluss des Vorhabens nicht ausreichen, können Sie rechtzeitig vor Ablauf unter Angabe der Gründe eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes beantragen. Eine Fristverlängerung über den im Kommunalinvestitionsförderungsgesetz festgelegten Endzeitpunkt hinaus, ist jedoch ausgeschlossen.

6.3 Vorhabensbezogene Auflagen

Vor Auszahlung der Mittel sind ergänzend folgende Auflagen zu erfüllen:

Vorlage der abschließend zustimmenden Stellungnahme der Kommunalaufsicht zur Finanzierung des Vorhabens (hier insbesondere Bestätigung zu den aktuell zugrunde liegenden Anliegerbeiträgen).

Der Zuwendungsbescheid vom 08.12.2016 gilt dahingehend als geändert.

Im Übrigen bleibt der Zuwendungsbescheid bestehen, sofern er nicht von den zuvor aufgeführten Änderungen betroffen ist.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Kostenentscheidung:

Sie haben Anlass zu diesem Verfahren gegeben. Deshalb werden Ihnen die Kosten auferlegt. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1,3,5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl.S. 154) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 und lfd. Nr. 1, Tarifstelle 10 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (ALLG LSA) vom 30.08.2004 (GVBl.S.554) in der jeweils geltenden Fassung.

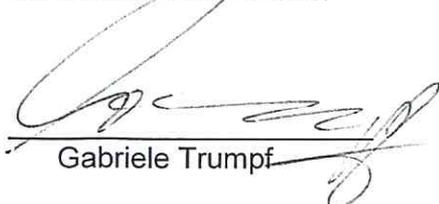
Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid der in der Anlage beigelegt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle erhoben werden.

Sofern Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten, bitten wir Sie, den beiliegenden Rechtsbehelfsverzicht umgehend rechtsverbindlich unterzeichnet an uns zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen


Gabriele Trumpf


Silke Kleinow

Seite 3/5

Anlagen

Vordruck Rechtsbehelfsverzicht
Vordruck Kostenfestsetzungsbescheid

Einzureichen an: _____

Von der Investitionsbank auszufüllen
Eingangsdatum _____

Investitionsbank Sachsen-Anhalt
OE Kommunalentwicklung und Beratung
Sachsen-Anhalt STARK V
1771/1952
Domplatz 12
39104 Magdeburg



RECHTSBEHELFSVERZICHT

1. ANGABEN ZUM ADRESSATEN DES BESCHIDES

Name, Vorname/Firma lt. Handelsregister bzw. Unternehmensbezeichnung
Stadt Naumburg

Straße, Hausnummer
Markt 1

Vorwahl/Rufnummer

PLZ
0 | 6 | 6 | 1 | 8

Ort
Naumburg

ggf. Ortsteil

weitere Angaben (sofern erforderlich)

2. ERKLÄRUNG

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass ich/wir die Regelungen und insbesondere die Rechtsbehelfsbelehrung im

Änderungsbescheid der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vom

20.03.2018 zu

Vorgangsnummer

ZS/2016/09/81575

zur Kenntnis genommen habe(n) und erkläre(n), dass

ich/wir auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid verzichte(n).

UNTERSCHRIFT(EN) DER/DES KUNDEN

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) (ggf. Stempel des
Adressaten des Bescheides (Zuwendungsempfängers))

Name des Unterzeichnenden (Druckbuchstaben)

Stadt Naumburg
Markt 1
06618 Naumburg

Abteilung: Öffentliche Kunden/VerwendungsNachweisZentrum
Vorgangsnummer: ZS/2016/09/81575
Vorhabenummer: 3108406003
Unser Zeichen: 1771/1952
Ansprechpartner/in: Frau Kleinow
Durchwahl: 0391/589-8383
Telefax: 0391/589-1691
Datum:

20. März 2018

Gewährung von Zuwendungen für das Programm STARK V

**(Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau
(auch im ÖPNV), Brachflächenrevitalisierung))**

(STARK V – Städtebau)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Kostenlastenentscheidung in dem beigefügten Änderungsbescheid vom
haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

20. März 2018

Dementsprechend ergeht hiermit der folgende

Kostenfestsetzungsbescheid.

Der von Ihnen zu erstattende Gesamtbetrag wird der Höhe nach auf **EUR 195,00** festgesetzt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen für die Geltendmachung der erhobenen Kosten sind die §§ 1, 3, 5, 10 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in Verbindung mit § 1 und lfd. Nr. 1 Tarifstelle 10. des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA). Daraus folgt, dass für die o.g. Entscheidung als Gebühr ein Betrag zwischen EUR 29,00 und EUR 3.019,00 geltend gemacht werden kann.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird für die Bemessung der Gebühr hier das Maß des Verwaltungsaufwandes für die Erstellung und Bearbeitung des Bescheides zugrunde gelegt und daher eine Gebühr in Höhe von EUR 195,00 festgesetzt.

Gründe für ein Absehen von der Erhebung bzw. eine Ermäßigung der geltend gemachten Gebühren nach §§ 2 Abs. 2, 12 VwKostG LSA haben Sie nicht vorgetragen und sind für uns auch nicht ersichtlich.

Damit ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von **EUR 195,00**.

Der Gesamtbetrag ist zahlbar bis spätestens zum

20. April 2018

Bei Verspätung - maßgeblich ist der Geldeingang auf unserem Konto Nr. 199 979 204,

Seite 1/2

IBAN DE63 2505 0000 0199 9792 04 bei der Norddeutschen Landesbank BLZ 250 500 00
(BIC: NOLADE2HXXX) unter dem Aktenzeichen: 3108406003 - haben Sie ggf. entstehende wei-
tere Kosten der Mahnung zu tragen.

20. März 2018... Wenn Sie gegen den diesem Kostenfestsetzungsbescheid beigefügten Bescheid vom
... Klage erheben, sind die hier festgesetzten Kosten nur zu zahlen, wenn die Klage
nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ohne Erfolg bleibt; es ergeht in diesem
Fall eine erneute Zahlungsaufforderung.

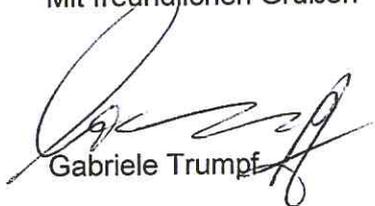
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage vor
dem Verwaltungsgericht Halle erhoben werden.

Sofern Sie beabsichtigen, gegen den diesem Kostenfestsetzungsbescheid beigefügten Bescheid
keine Klage zu erheben, sondern nur gegen diesen Kostenfestsetzungsbescheid, erlauben wir
uns folgenden Hinweis:

Die ausschließliche Klage gegen diesen Kostenfestsetzungsbescheid hätte **keine** aufschiebende
Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung), so dass die obige Zahlungspflicht
gleichwohl innerhalb der festgesetzten Frist zu erfüllen wäre.

Mit freundlichen Grüßen


Gabriele Trumpf


Silke Kleinow